

Höhe der Sozialhilfe in Baden-Württemberg

Pristl, Karl

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Pristl, K. (2004). Höhe der Sozialhilfe in Baden-Württemberg. *Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg*, 3, 29-33.
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-414700>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Höhe der Sozialhilfe in Baden-Württemberg

Dr. Karl Pristl

Immer wieder ist die Sozialhilfe Gegenstand öffentlicher Diskussionen. Anlass hierfür bieten mehr oder weniger spektakuläre Fälle von missbräuchlicher Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen. Aber auch rechtlich nicht zu beanstandende Verfahrensweisen, die etwa die Gewährung von Sozialhilfe im Ausland betreffen, sorgen in der Öffentlichkeit für allgemeine Aufregung. Während in der öffentlichen Diskussion nicht selten vehement über den Missbrauch oder den vermeintlichen Missbrauch von Sozialhilfe diskutiert wird, ist die Höhe des Sozialhilfeanspruchs weit gehend unbekannt. Die amtliche Sozialhilfestatistik erlaubt es unter anderem, Durchschnittswerte über die Höhe des Sozialhilfeanspruchs zu ermitteln.

Der notwendige Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt ist nach dem Wortlaut des Bundessozialgesetzes dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Was dem Einzelnen an Hilfen vom Sozialamt zusteht, wird in § 12 des Bundessozialhilfegesetzes definiert. Danach umfasst der notwendige Lebensunterhalt insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Hilfe zum Lebensunterhalt kann durch laufende und einmalige Leistungen gewährt werden.

Im Rahmen der Sozialhilfestatistik werden die laufenden Hilfen zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe im engeren Sinne) einer so genannten Bedarfsgemeinschaft, die in der Regel aber nicht immer mit dem Haushalt gleichzusetzen ist, ermittelt. In einem Haushalt können neben Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt auch Personen leben, die keine Sozialhilfe erhalten. Außerdem bilden Kinder über 18 Jahre sowie Verwandte eigene Bedarfsgemeinschaften, selbst wenn sie im gleichen Haushalt leben. In Baden-Württemberg erhielt

ten zum Jahresende 2002 annähernd 223 000 Menschen in 117 200 Bedarfsgemeinschaften laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Verglichen mit 2001 ist ihre Zahl um 6,3 % (Bedarfsgemeinschaften: + 6,1 %) angestiegen.

Der durchschnittliche Bruttobedarf (siehe *i-Punkt*) einer Bedarfsgemeinschaft im Land betrug Ende vergangenen Jahres 852 Euro pro Monat. Darin enthalten sind die Aufwendungen für Miete (anerkannte Bruttokaltmiete), die im Durchschnitt bei rund 291 Euro lagen. Da auf den Bruttobedarf die der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft zufließenden Einkünfte, im Durchschnitt rund 443 Euro monatlich, angerechnet werden, verbleibt ein monatlicher Nettoanspruch bzw. Bedarf an ergänzender Sozialhilfe in Höhe von 409 Euro. Aussagekräftiger als diese durchschnittliche Betrachtung ist die Darstellung bestimmter Typen von Bedarfsgemeinschaften, die den Haushaltstypen in der Gesamtgesellschaft entsprechen und somit auch eine bessere Beschreibung und Einordnung der ökonomischen Situation des Sozialhilfehaushalts erlauben.

Sozialhilfeanspruch von Bedarfsgemeinschaften

Sieht man von den Aufwendungen für die Unterkunft ab, hängt der Bruttobedarf in erster Linie von der Größe der Bedarfsgemeinschaft sowie vom Alter der Mitglieder und der Stellung des Einzelnen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft ab. Die Höhe des Regelsatzes für die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft richtet sich nach Stellung und Alter. Durch die große Zahl der Einpersonenbedarfsgemeinschaften bildeten die Haushaltsvorstände mit rund 45 % zum Jahresende 2002 die größte Gruppe. Ihnen stand am 31. Dezember 2002 ein Regelsatz von 294 Euro pro Monat zu. Für Ehepartner – ihr Anteil lag am 31. Dezember 2002 knapp über 9 % – beträgt der Regelsatz 235 Euro pro Monat. Etwa 37 % waren Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren, deren Regelsatz altersabhängig zwischen 147 und 265 Euro liegt. Verwandte und sonstige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erhalten je nach



Dr. Karl Pristl ist Leiter des Referats „Sozialdienstleistungen, Sozialbudget“ im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg.

i Bestandteile des laufenden Bedarfs einer Bedarfsgemeinschaft außerhalb von Einrichtungen sind die maßgeblichen Regelsätze, die Kosten der Unterkunft und gegebenenfalls Mehrbedarfszuschläge. Außerdem können zum Beispiel Ausbildungskosten, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Kindergartenbeiträge bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt berücksichtigt werden. Diese Größen addieren sich zum Bruttobedarf der Bedarfsgemeinschaft, der in der Sozialhilfestatistik ausgewiesen wird. Neben den laufenden Hilfeleistungen werden einmalige Leistungen wie Bekleidungsbeihilfen, Heizkostenbeihilfen, Weihnachtsbeihilfen, Beihilfen für die Beschaffung von Hausrat und Beihilfen zu sonstigen Anlässen (zum Beispiel Familienfeste) gewährt. Wie hoch die einmaligen Leistungen im Einzelfall sind, kann aus der Sozialhilfestatistik nicht entnommen werden. Im Rahmen des seit 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Grundversicherungsgesetzes, das sich mit seinen Leistungen eng an der Sozialhilfe orientiert,

wird statt einmaliger Leistungen zum Eckregelsatz ein 15-prozentiger Zuschlag gewährt.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Regelsatz vom Sozialamt auch gekürzt werden. Nach § 25 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes hat eine Person keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn diese sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten. In diesen Fällen ist die Hilfe zum Lebensunterhalt in der ersten Stufe um mindestens 25 % des maßgeblichen Regelsatzes zu kürzen. Hier besteht für den Sozialhilfeträger kein Ermessen. Darüber hinaus kann bei begründeten Einzelfällen auch um mehr als 25 % des maßgeblichen Regelsatzes gekürzt werden. Um jedoch zu vermeiden, dass unterhaltsberechtigter Angehöriger durch die Kürzung des Sozialhilfeanspruchs eines Hilfeempfängers, zum Beispiel eines Familienvaters, ebenfalls eingeschränkt werden, wird in der Regel über eine Kürzung von 25 % des Regelsatzes in diesen Fällen nicht hinausgegangen.

Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz in Baden-Württemberg

Merkmale	ab 1. Juli 2002	ab 1. Juli 2003
Haushaltsvorstand	294 EUR	297 EUR
Haushaltsangehörige		
bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	147 EUR	149 EUR
bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres bei allein Erziehenden	162 EUR	163 EUR
von Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	191 EUR	193 EUR
von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	265 EUR	267 EUR
von Beginn des 19. Lebensjahres an	235 EUR	238 EUR

Alter zwischen 147 bis 235 Euro monatlich. Werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche, allein Erziehende, behinderte Menschen, Personen mit kostenaufwändiger Ernährung und in anderen Sondersituationen erhalten Mehrbedarfszuschläge in Höhe von 20 bis 60 % des Regelsatzes.

Den höchsten Bruttobedarf haben erwartungsgemäß Paare und allein Erziehende mit Kindern, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Ehepaare mit Kindern kommen im Durchschnitt auf 1 402 Euro pro Monat. Mit der Zahl der Kinder steigt der Bruttobedarf, da für jede zu-

sätzliche Person in der Bedarfsgemeinschaft der ihr zustehende Regelsatz hinzukommt und größere Bedarfsgemeinschaften in der Regel auch mehr Wohnraum benötigen, was zu höheren Mietaufwendungen führt. Zum Jahresende errechnete sich für Einkindfamilien im Durchschnitt ein monatlicher Bedarf von 1 119 Euro, bei zwei Kindern von 1 368 Euro und bei drei und mehr Kindern von 1 831 Euro (Tabelle). Ähnliche Ergebnisse wurden auch für nicht eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern ermittelt. Für allein erziehende Mütter und Väter in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem oder mehreren Kindern wurde ein durch-

schnittlicher Bruttobedarf von 1 189 bzw. 1 150 Euro errechnet. Allein erziehende Mütter mit einem Kind kamen auf durchschnittlich 989 Euro und bei zwei Kindern auf 1 307 Euro, während sich für 3 und mehr Kinder im Ein- elternerhaushalt im Durchschnitt ein Bruttobedarf in Höhe von 1 689 Euro errechnete. Bei allein erziehenden Vätern wich der durchschnittliche Bruttobedarf nur geringfügig von dem allein erziehender Mütter ab. Allein Erziehende, die mit einem oder mehreren Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben, bilden die größte Gruppe unter den Bedarfsgemeinschaften mit Kindern. Ihr Anteil an den Bedarfsgemeinschaften liegt bei rund 27 %, Ehepaare und nicht eheliche Bedarfsgemeinschaften mit Kindern haben dagegen lediglich einen Anteil von rund 10 %. Bei den Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder dominieren allein lebende Einzelpersonen, die annähernd 39 % aller Bedarfsgemeinschaften stellen. Ihr errechneter Bruttobedarf belief sich monatlich im Durchschnitt auf 559 Euro für Männer und 631 Euro für Frauen. Ehepaare und nicht eheliche Lebensgemeinschaften ohne Kinder kamen im Durchschnitt auf 919 bzw. 908 Euro.

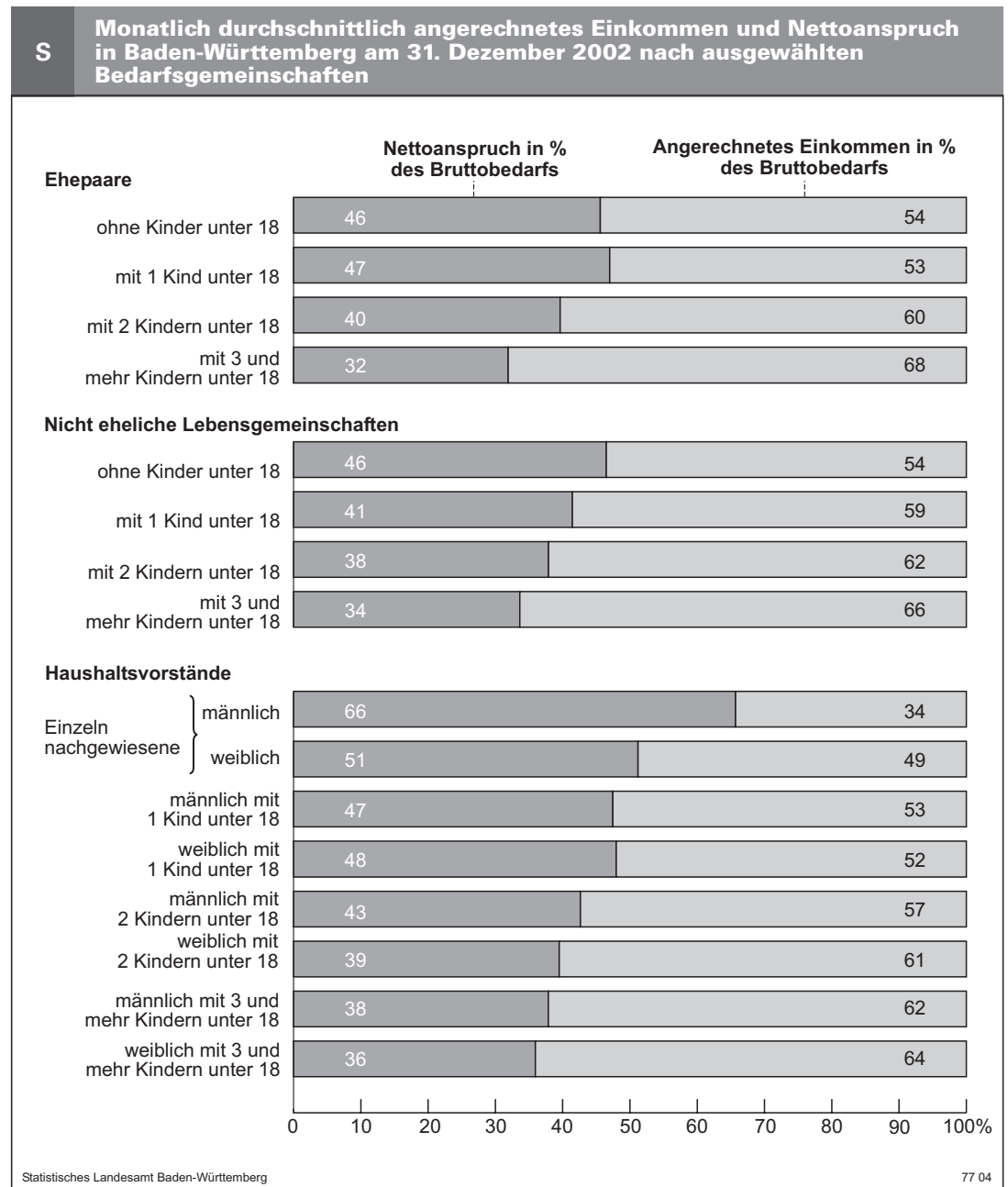
Angerechnetes Einkommen

Auf den Bruttobedarf der Bedarfsgemeinschaft werden die Einkommen der Bedarfsgemeinschaft angerechnet. 48 % des durchschnittlichen Bruttobedarfs wurden im Jahre 2002 durch die Sozialhilfe abgedeckt, 52 % standen den Bedarfsgemeinschaften aus anderen Quellen zur Verfügung. Die bei der Anrechnung zu berücksichtigenden Einkommensarten sind neben Erwerbseinkommen und Renten unter anderem auch Transferzahlungen wie Kindergeld, Wohngeld und Unterhaltsausfallleistungen sowie Unterhaltsleistungen Dritter.

Bei 48 % der Bedarfsgemeinschaften waren Transferleistungen (Kinder- und Wohngeld) die Haupteinkommensarten. Alters-, Betriebs-, Hinterbliebenenrente sowie Rente wegen Erwerbsminderung bildeten in 13 % der Bedarfsgemeinschaften das Haupteinkommen. Knapp 5 % hatten Unterhaltsleistungen als Haupteinkommensquelle. Für jede achte Bedarfsgemeinschaft war ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit die größte eigene Einnahmequelle, bei 8 % Leistungen nach dem Arbeitsförderungs-

T Bedarfsgemeinschaften*) von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen in Baden-Württemberg am 31. Dezember 2002						
Typ der Bedarfsgemeinschaft	Bedarfsgemeinschaften		Bruttobedarf	Bruttokaltmiete	Nettoanspruch	Angerechnetes Einkommen
	Anzahl	Anteil in %	Durchschnittswert in EUR pro Monat			
Ehepaare						
ohne Kinder unter 18	9 497	9,5	919	321	419	500
mit 1 Kind unter 18	4 015	4,0	1 119	359	526	594
mit 2 Kindern unter 18	3 253	3,3	1 368	421	542	826
mit 3 und mehr Kindern unter 18	2 897	2,9	1 831	526	584	1 246
Nicht eheliche Lebensgemeinschaften						
ohne Kinder unter 18	1 251	1,3	908	311	422	486
mit 1 Kind unter 18	934	0,9	1 129	376	468	661
mit 2 Kindern unter 18	456	0,5	1 374	426	521	853
mit 3 und mehr Kindern unter 18	274	0,3	1 741	484	586	1 155
Haushaltsvorstände						
einzelnen nachgewiesene: männlich	22 789	22,9	559	225	367	192
weiblich	23 231	23,3	631	265	323	308
männlich mit 1 Kind unter 18	434	0,4	959	351	455	504
weiblich mit 1 Kind unter 18	16 470	16,5	989	336	475	515
männlich mit 2 Kindern unter 18	225	0,2	1 281	398	546	735
weiblich mit 2 Kindern unter 18	9 567	9,6	1 307	403	516	791
männlich mit 3 und mehr Kindern unter 18	91	0,1	1 737	477	658	1 079
weiblich mit 3 und mehr Kindern unter 18	4 324	4,3	1 689	468	607	1 082

*) Bedarfsgemeinschaften ohne Haushaltsvorstand sowie anderweitig nicht erfasste Bedarfsgemeinschaften wurden nicht berücksichtigt.



gesetz. Fast jede dreizehnte Bedarfsgemeinschaft mit eigenem Haushaltsvorstand (8 %) verfügte zum Jahresende 2002 über keinerlei eigenes Einkommen und war zu diesem Zeitpunkt vollständig auf die Leistungen des Sozialamts angewiesen.

Je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft unterscheidet sich der durchschnittliche Anteil des angerechneten Einkommens am Bruttobedarf (*Schaubild*). Den kleinsten Eigenanteil am Bruttobedarf wiesen Ende des Jahres 2002 Bedarfsgemeinschaften mit einer Person auf. Mehr als die Hälfte (58 %) ihres Bruttobedarfs bestritt das Sozialamt. Mit wachsender Personenzahl in der Bedarfsgemeinschaft nahm der Anteil des Sozialamts ab und der Eigenanteil der Bedarfsgemeinschaft wurde größer. Bei Bedarfsgemeinschaften mit sechs und mehr

Personen entfiel auf das Sozialamt durchschnittlich nur noch ein Drittel des Bruttobedarfs, während zwei Drittel durch die Bedarfsgemeinschaft selbst aufgebracht wurden.

Hauptgrund für den wachsenden Anteil des angerechneten Einkommens am Bruttobedarf bei größeren Haushalten ist das Kindergeld, das die Summe des angerechneten Einkommens bei Familien und allein Erziehenden deutlich erhöht. Derzeit erhalten zum Beispiel Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern 308 Euro Kindergeld pro Monat. Das entspricht je nach Typ der Bedarfsgemeinschaft zwischen 36 und 42 % des angerechneten Einkommens. Daher ist die Höhe des Kindergeldes von nicht unwesentlicher Bedeutung für die Frage, ob eine Familie die Sozialhilfeschwelle überwinden kann.

Sozialhilfeschwelle überwinden

Der Nettoanspruch der Bedarfsgemeinschaften ist deutlich geringer als der berechnete Bruttobedarf. Ein Ehepaar ohne Kinder hat derzeit im Durchschnitt einen Bruttobedarf von 919 Euro und einen Nettoanspruch von 419 Euro. Für ein Ehepaar mit 2 Kindern errechnete sich Ende 2002 ein Bruttobedarf von 1 368 Euro im Durchschnitt, während der durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe aufzubringende Nettoanspruch durchschnittlich 542 Euro betrug. Da diese Werte nur den Durchschnitt wiedergeben, gibt es auch zahlreiche Bedarfsgemeinschaften, die zum Teil deutlich weniger Unterstützung durch das Sozialamt benötigen. Daher könnte hypothetisch gefragt werden, wie sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ausgehend von den Ergebnissen der Sozialhilfestatistik 2002 verändern würde, wenn je Bedarfsgemeinschaft ein gewisser Betrag mehr an eigenem Einkommen zur Verfügung gestanden hätte. Wäre das anzurechnende Einkommen je Bedarfsgemeinschaft (mit Haushaltsvorstand) für alle Bedarfsgemeinschaften zum Beispiel um 100 Euro höher gelegen, als dies tatsächlich der Fall war, hätte sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Ende 2002 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten, um rund 13 000 verringert. Das entspräche einem Rückgang von 11 %.

Vor den letzten Bundestagswahlen wurden von den Parteien Kindergelderhöhungen auf bis zu 300 Euro pro Monat in Aussicht gestellt. Würde das Kindergeld für jedes Kind von derzeit 154 Euro (1., 2. und 3. Kind) verdoppelt werden, könnten mehr als 25 % der Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern (Stand 2002)

die ergänzende laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Anspruch nehmen, die Sozialhilfeschwelle überspringen und damit aus eigenen Kräften den Lebensunterhalt bestreiten. Die Höhe des Kindergeldes beeinflusst die Zahl der Haushalte, die auf die laufende Unterstützung durch das Sozialamt angewiesen sind. Eine deutliche Erhöhung des Kindergeldes wäre nicht nur ein zusätzlicher Ausgleich für die privat finanzierten Investitionen von Familien in das Humankapital der Gesellschaft, sondern würde auch zu einer Entlastung der Kommunen führen. Eine rückläufige Zahl der Sozialhilfeempfänger führt zu einer Verminderung der direkten Sozialhilfearbeit und zusätzlich zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes in den Kommunen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass eine größere Zahl von Bedarfsgemeinschaften nur einen relativ geringen Betrag an zusätzlichem eigenem Einkommen benötigen würde, um unabhängig von der Sozialhilfe leben zu können. Andererseits verfügt etwa jeder fünfte allein lebende männliche Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt über keine eigene Einkommensquelle und ist somit vollständig auf die öffentliche Fürsorge angewiesen. Dieser für manche Zeitgenossen „typische Sozialhilfeempfänger“ bildet innerhalb der Gruppe der Sozialhilfeempfänger eindeutig eine Minderheit. Die Mehrzahl sind Mütter und Väter und deren Kinder, die auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen sind. ■

Weitere Auskünfte erteilt
Karl Pristl, Telefon 0711/641-2466
E-Mail: Karl.Pristl@stala.bwl.de

kurz notiert ...

Hochschulen im Land erfolgreich bei der Einwerbung von Drittmitteln

Die baden-württembergischen Hochschulen warben im Jahr 2001 im Bundesländervergleich insgesamt die meisten Drittmittel je Professorenstelle ein. Unter den fünf Universitäten mit den höchsten Drittmitteleinnahmen kommen zwei aus Baden-Württemberg. Bundesweit am erfolgreichsten war die Universität Stuttgart. Sie nahm im Durchschnitt 366 700 Euro je Professorenstelle ein. Die Universität Karlsruhe konnte mit durchschnittlich 271 500 eingeworbenen Euro je Professorenstelle bei dem bundesweiten Vergleich auf den vierten Platz vorrücken. Der Umfang der eingeworbenen

Drittmittel wird in den letzten Jahren stärker bei der Beurteilung der Leistung von Hochschulen herangezogen. Im internationalen Vergleich gilt er als ein Indikator für die Qualität der Forschung an Hochschulen.

Die Höhe der von einer Hochschule eingeworbenen Drittmittel ist vor allem von der Art und der Anzahl ihrer Lehr- und Forschungsbereiche abhängig. Die meisten Drittmittel flossen in Baden-Württemberg im Jahr 2002 in die mathematisch-naturwissenschaftlichen und die ingenieurwissenschaftlichen Lehr- und Forschungsbereiche. Sie erzielten zusammen über 60 % der insgesamt 390,9 Mill. Euro Drittmitteleinnahmen. ■